

Ergänzende Stellungnahme

des Bankenverbandes zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft
zum Entwurf eines Bankenrichtlinienumsetzungs- und
Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG)

9. Januar 2026

Telefon: +49 30 1663-0

Lobbyregister-Nr. R001458

EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

Zeichen: BA.03

Bearbeiter: Sa

Vielfalt des deutschen Bankensektor erhalten und verantwortungsvolles Unternehmertum stärken

Der Bankenverband plädiert nachdrücklich dafür, dass Kreditinstitute weiterhin in Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern firmieren dürfen.

Ausgangslage

Die deutsche Kreditwirtschaft zeichnet sich seit jeher durch ihre Vielfalt aus. Diese besteht jedoch nicht nur in unterschiedlichen Institutsgrößen und Geschäftsmodellen, sondern auch in verschiedenen Rechtsformen.

Auch innerhalb des privaten Bankensektors gibt es unterschiedliche Rechtsformen. Neben Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbHs) existieren Rechtsformen mit persönlich haftenden Gesellschaftern – zum Beispiel offene Handelsgesellschaften (OHGs) und Kommanditgesellschaften (KGs) bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaAs).

Die persönliche Haftung stellt einen zusätzlichen Anreiz dar, besonders verantwortungsbewusst und weitsichtig zu agieren. Sie ist vor allem bei Banken mit langer Tradition zu finden, die oft seit vielen Generationen an der Seite ihrer Kunden stehen und eine Vielzahl von Krisen gemeistert haben.

Problemstellung

Im aktuellen Entwurf der Bundesregierung für ein Bankenrichtlinien- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) wird ein neuer § 2b Abs. 1 KWG-E eingeführt, der Kreditinstituten, die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 benötigen, verbietet, in der Rechtsform des Einzelkaufmanns, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben zu werden.

Die vorgesehene Bestandsschutzregelung im § 64c KWG-E ist aus unserer Sicht keine zufriedenstellende Lösung. Sie käme lediglich einer vorübergehenden Duldung gleich. Es wäre ungewiss, ob und wie lange solch eine Regelung in der Praxis Bestand hat. Dies schadet der Außenwahrnehmung der betroffenen Institute schaden und hat in der Konsequenz negative wirtschaftliche Auswirkungen. De facto werden die betroffenen Institute gegenüber Instituten mit anderen Rechtsformen benachteiligt.

Lösungsvorschlag

Die Stärke der deutschen Wirtschaft basiert maßgeblich auf engagiertem und verantwortungsvollem Unternehmertum. Auch im Bankensektor sollte das private Unternehmertum weiterhin einen festen Platz haben. Unseres Erachtens darf es zu keiner Diskriminierung von Banken mit persönlich haftenden Gesellschaftern kommen.

Wir plädieren dafür, komplett auf das Verbot von OHGs und KGs / KGaAs zu verzichten und den § 2b KWG in seiner bisherigen Fassung zu belassen.